



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	<b>2019/0903</b>
	Verantwortlich:	<b>Dez. 1</b>

**Abschluss einer Vereinbarung über Schienenverkehrsleistungen zwischen dem Landkreis Karlsruhe und der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)**

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
<b>Hauptausschuss</b>	<b>08.10.2019</b>	<b>5</b>		<b>x</b>	<b>vorberaten</b>
<b>Gemeinderat</b>	<b>22.10.2019</b>	<b>10</b>	<b>x</b>		

**Beschlussantrag**

Der Gemeinderat nimmt die Vergleichsvereinbarung der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) mit dem Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis und ermächtigt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) dieser Vereinbarung zuzustimmen.

Änderungen an der Vereinbarung, welche nicht grundsätzlicher Art sind, dürfen noch vorgenommen werden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input type="checkbox"/>	Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit: Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (im Folgenden: AVG) hat mit dem Landkreis Karlsruhe am 8. März 2016 einen Verkehrsvertrag mit Laufzeit bis Dezember 2022 geschlossen. Dieser regelt insbesondere den Umfang der von der AVG zu erbringenden Verkehrsleistungen sowie deren Vergütung. In § 10 des Verkehrsvertrags (Vergütung für die AVG) ist im Absatz 4 geregelt, in welcher Höhe der Landkreis Karlsruhe Infrastrukturentgelte für die Nutzung von Trassen und Stationen zu tragen hat. Hierbei wurde – jedenfalls nach Auffassung der AVG – auch geregelt, dass steigende Infrastrukturentgelte ab dem Fahrplanjahr 2018 grundsätzlich vom Landkreis Karlsruhe zu vergüten sind. Diesbezüglich wurde auf Kalkulationsblätter in der Anlage 10 zum Verkehrsvertrag verwiesen, welche aus Sicht der AVG jedoch nur Prognosewerte und keine verbindlichen Werte enthielten.

Nach Prognosen der AVG betragen diese zusätzlichen Infrastrukturentgelte im Zeitraum 2018 bis 2022 jährlich 5 Mio. Euro, somit insgesamt ca. 25 Mio. Euro. Der Landkreis Karlsruhe erkennt die Ansprüche der AVG in dieser Höhe jedoch nicht an. Der Landkreis Karlsruhe sieht die von der AVG als unverbindlich betrachteten Prognosewerte im Verkehrsvertrag zu den Trassen- und Stationsentgelten vielmehr als verbindlich an.

Mit Beschluss vom 29. November 2018 (Tagesordnungspunkt 8 der 163. Sitzung des Aufsichtsrates) hat der Aufsichtsrat die Geschäftsleitung der AVG zur Durchführung eines außergerichtlichen Schlichtungsverfahrens oder eines Gutachtens beauftragt, um die strittigen Rechtspositionen einzeln oder gesamthaft zu klären.

Die AVG hat Herrn Prof. Dr. Christofer Lenz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht der Kanzlei OPPENLÄNDER Rechtsanwälte, Stuttgart, mit der Erstellung eines entsprechenden Rechtsgutachtens beauftragt.

Nach Einschätzung von Herrn Prof. Dr. Lenz sind weder die vorgetragenen Einwände des Landkreises durchschlagend, noch ist die Position der AVG so gut, dass von einer nahezu sicheren Forderung der AVG gesprochen werden kann. Letztlich hätten sowohl der Landkreis als auch die AVG den Verkehrsvertrag unter Inkaufnahme des Risikos abgeschlossen, dass die Infrastrukturkostenregelung in § 10 Abs. 4 Satz 4 des Verkehrsvertrages im Streitfall von einem deutschen Gericht unterschiedlich verstanden werden kann. Die Kanzlei Oppenländer kommt daher zum Ergebnis, dass hinsichtlich der Ansprüche der AVG aus dem Verkehrsvertrag mit dem Landkreis Karlsruhe ein Vergleich rechtlich noch vertretbar ist, wenn durch ihn zumindest die Hälfte der geltend gemachten Ansprüche realisiert wird. (Das Gutachterfazit ist als **Anlage 1** beigefügt.) Vor diesem Hintergrund spricht sich die Geschäftsführung der AVG im Rahmen einer unternehmerischen Entscheidung für den Abschluss einer vergleichweisen Regelung mit dem Landkreis Karlsruhe aus.

Auf Basis des Gutachtens hat sich die AVG mit dem Landkreis Karlsruhe dahingehend verständigt, dass die strittige Trassenpreisssteigerung in den Jahren 2018 bis 2022 im Verkehrsvertrag hälftig zwischen den beiden Parteien aufgeteilt werden soll, indem der Landkreis eine Vergütung von 12,5 Mio. Euro an die AVG leistet und der Vertrag im Übrigen bestehen bleibt.

Die Geschäftsleitung der AVG und die Verwaltung des Landkreises haben dieses Ergebnis im Entwurf eines Vereinbarungstextes niedergelegt. Dieser Text ist als **Anlage 2** beigefügt.

Der danach vorgesehene Zahlungsverlauf wird aus folgender Übersicht ersichtlich:

Infrastrukturnutzungsentgelt						
Zahlungsdatum	Zahlungsbetrag alt			Zahlungsbetrag neu		
Jahr	Ausgangswert	und	Prognosewert	Ausgangswert	und	Vereinbarungsbetrag
2018	8.307.563,60 €	und	5.000.000,00 €	8.307.563,60 €	und	
2019	7.540.037,48 €	und	5.000.000,00 €	7.540.037,48 €	und	5.000.000,00 €
2020	8.032.275,33 €	und	5.000.000,00 €	8.032.275,33 €	und	2.500.000,00 €
2021	7.506.360,63 €	und	5.000.000,00 €	7.506.360,63 €	und	2.500.000,00 €
2022	7.531.924,65 €	und	5.000.000,00 €	7.531.924,65 €	und	2.500.000,00 €
2018 – 2022	Summe:		63.918.161,69 €	Summe:		51.418.161,69 €

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Angelegenheit ist die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Vergleich zuständig. Nach § 11 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH berät der Aufsichtsrat grundsätzlich die Vorlagen für die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt Beschlussempfehlungen ab.

Die Neuvereinbarung der Zahlungen kann gegen bereits gebildete Drohverlustrückstellungen gebucht werden, wodurch das geplante Ergebnis der AVG nicht beeinflusst wird.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2019 den Vergleich vorberaten und empfiehlt der Gesellschafterversammlung der AVG, dem vorgelegten Vergleich zuzustimmen.

#### Anlagen

Anlage 1: Gutachterfazit

Anlage 2: Vergleichsvereinbarung

#### **Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat nimmt die Vergleichsvereinbarung der AVG mit dem Landkreis Karlsruhe zur Kenntnis und ermächtigt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der AVG dieser Vereinbarung zuzustimmen.

Änderungen an der Vereinbarung, welche nicht grundsätzlicher Art sind, dürfen noch vorgenommen werden.